



Vorlage an den Landrat

betr. Standesinitiative "Bankkundengeheimnis"

Vom 15. April 2003

1. Wortlaut des parlamentarischen Vorstosses

Die SVP-Fraktion hat am 5. September 2002 eine Motion betreffend Standesinitiative "Bankkundengeheimnis" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Achtung der Privatsphäre und des Privateigentums der Bürger ist ein zentraler Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (Art. 13 BV). Dazu gehört auch, dass der Staat und Private nicht jederzeit auf die finanziellen Verhältnisse und Verhaltensweisen der einzelnen Bürger Zugriff haben. Das Bankkundengeheimnis schützt die Privatsphäre des Bankkunden - ein für die schweizerische Demokratie selbstverständliches Rechtsgut.

Diskretion bedeutet jedoch nicht Anonymität: Die Schweiz hat mit dem Geldwäschereigesetz eine der fortschrittlichsten Gesetzgebungen der Welt. Zur Ahndung von Steuerbetrug, Geldwäscherei und anderen kriminellen Handlungen stehen griffige Mittel bereit. Das Bankkundengeheimnis schützt also weder Gelder von Kriminellen noch von Terroristen. Ebenso wenig bietet es zweifelhaften Potentatengeldern oder Steuerbetrügern Schutz. Das Bankkundengeheimnis schützt den Bankkunden, den einzelnen Bürger, und nicht die Bank.

Die Gewährung von Diskretion und Privatsphäre ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Schweiz. Die traditionellen Stärken der Schweiz wie etwa die wirtschaftliche und politische Stabilität, das professionelle Know-how und die Integrität der Banken kommen besonders bei der Vermögensverwaltung zum Tragen. Obwohl sich der Wettbewerb um Finanzdienstleistungen in den vergangenen Jahren weltweit stark intensiviert hat, nimmt der Bankensektor in der Schweiz nach wie vor eine überragende Stellung ein.

Der Druck auf das schweizerische Bankkundengeheimnis zielt mitunter darauf ab, eine generelle Einsichts- und Kontrollmöglichkeit des Staates gegenüber privaten Vermögensanlagen durchzusetzen. Damit ginge die Privatsphäre bezüglich Vermögensanlagen verloren - auch für den unbescholtenen Bürger. Diese Entwicklung gilt es zu verhindern: Die Bewahrung des Bankkundengeheimnisses ist ein zentrales Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz. Durch die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung würde dieses wichtige Institut der schweizerischen Rechtsordnung massiv gestärkt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Die Bundesverfassung sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 3 (neu): "Das Bankkundengeheimnis ist gewährleistet."

2. Schwerpunkte der Landratsdebatte

Am 6. Februar 2003 wurde die Motion dem Landrat zur Beratung vorgelegt und dieser überwies sie in der Folge dem Regierungsrat. In der Diskussion führten die befürwortenden Ratsmitglieder unter anderem an, dass der Finanzplatz für die Schweiz von elementarer Bedeutung und damit ein unentbehrlicher Pfeiler der Volkswirtschaft sei. Zudem würden die Achtung der Privatsphäre und des Privateigentums zentrale Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates darstellen. Dazu gehöre auch, dass der Staat und Private nicht jederzeit auf die finanziellen Verhältnisse und Finanzverhaltensweisen der einzelnen Bürgerinnen und Bürger Zugriff haben dürfe. Das Bankkundengeheimnis wehre solche ungerechtfertigten Eingriffe ab und schütze die Privatsphäre der Bankkunden. Dieser Schutz sei ein für die schweizerische Demokratie selbstverständliches Rechtsgut. Zur Ahndung von Steuerbetrug, Geldwäscherei und anderer krimineller Handlungen stünden andere, sehr griffige Mittel zur Verfügung. Mit der Standesinitiative werde an die Bundesbehörden ein Signal abgegeben, dass eine Aufweichung des Bankkundengeheimnisses unerwünscht sei, da die Folgen für den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz gravierend wären.

Der Regierungsrat lehnte die Überweisung der Motion ab und begründete dies folgendermassen: Sie könne sich in der Sache des Anliegens einverstanden erklären, die Standesinitiative stelle aber ein zu schwaches Instrument dar. Auf Bundesebene sei bereits eine parlamentarische Initiative zum gleichen Anliegen eingereicht worden. Die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung könne zudem international zu unnötigen Provokationen führen. Im Übrigen sei das Bankkundengeheimnis bereits in Art. 13 der Bundesverfassung, in Art. 28 ZGB und in Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen geregelt.

Die Gegnerinnen und Gegner des Vorstosses machten neben den Argumenten des Regierungsrates darauf aufmerksam, dass ein Konsens mit der EU bevorstehe, welcher höchst wahrscheinlich das Bankkundengeheimnis gar nicht antaste. Zudem schütze die rigorose Wahrung des Bankgeheimnisses vor allem die Steuerflucht.

3. Vorschlag für den Wortlaut der Standesinitiative

Dem Anliegen der Motion entsprechend unterbreitet der Regierungsrat den Entwurf für eine Standesinitiative gemäss Beilage.

4. Anträge

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat folgende Anträge:

1. Die Standesinitiative "Bankkundengeheimnis" sei zu beschliessen und das beiliegende Schreiben an die eidgenössischen Räte zu verabschieden.
2. Die Motion betreffend Standesinitiative "Bankkundengeheimnis (2002/195)" sei als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 15. April 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin



DER LANDRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3001 Bern

Standesinitiative "Bankkundengeheimnis"

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am ... hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, eine Standesinitiative "Bankkundengeheimnis" mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Die Bundesverfassung sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 3 (neu): "Das Bankkundengeheimnis ist gewährleistet."

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

Für die Schweiz als Land ohne Rohstoffe spielt der Finanzplatz traditionell eine wichtige Rolle. Im globalen Wettbewerb unter den Dienstleistungszentren nimmt dieser eine Spitzenposition ein und ist ein unentbehrlicher Pfeiler der Volkswirtschaft. Die Schweizer Banken beschäftigen rund 120'000 Personen und tragen jährlich 45 Milliarden Franken oder 11,2 % zum Bruttoinlandprodukt bei. Sie generieren 15 % der Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Für die Gemeinwesen ist daher von zentraler Bedeutung, diesen äusserst wichtigen Dienstleistungszweig weiterhin zu unterstützen.

Die Gewährung von Diskretion und Privatsphäre stellt für die Schweiz einen wesentlichen Standortvorteil dar. Die traditionellen Stärken der Schweiz wie wirtschaftliche und politische Stabilität, das professionelle Know-how und die Integrität der Banken kommen insbesondere bei der Vermögensverwaltung zum Tragen. Das Bankkundengeheimnis schützt die Privatsphäre und das Privateigentum und trägt damit wesentlich zur Erhaltung der Standortqualität bei.

Die Achtung von Privatsphäre und Privateigentum stellen zudem zentrale Eckpfeiler des demokratischen Rechtsstaates dar. Zu diesen elementaren Grundrechten gehört auch, dass der Schutz vor unverhältnismässiger Einsicht in die finanziellen Verhältnisse und Finanzver-

haltensweisen der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet wird. Nur durch die Festlegung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung werden diese fundamentalen Rechte stufengerecht verankert.

Der momentan vorhandene Druck auf das schweizerische Bankkundengeheimnis zielt darauf ab, eine generelle Einsichts- und Kontrollmöglichkeit des Staates gegenüber Privatvermögensanlagen durchzusetzen. Damit könnte die Privatsphäre auch von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern verloren gehen. Diese Entwicklung ist zu verhindern, denn die Bewahrung des Bankkundengeheimnisses ist für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz von zentraler Bedeutung.

Aus den regelmässigen Umfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung geht jeweils klar hervor, dass rund 70 bis 80 Prozent der Befragten dem Bankkundengeheimnis einen hohen Stellenwert zumessen. Gegen den Willen der Bevölkerung darf dem Druck aus dem Ausland nicht nachgeben werden. Die Standesinitiative trägt dieser klaren Meinung Rechnung. Eine Aufweichung des Bankkundengeheimnisses ist unerwünscht, weil die Folgen für den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz gravierend wären.

Der Landrat bittet Sie, die Standesinitiative in den Räten zu behandeln und ihr zuzustimmen.

Liestal, den

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin

Ursula Jäggi-Baumann

Der Landschreiber

Walter Mundschin